



POSTEINGANG  
Bannewitzer Abwasserbetrieb

13. Aug. 2024

425

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Bannewitzer Abwasserbetrieb  
Possendorf  
Schulstraße 6  
01728 Bannewitz

FB2	Gemeindevorstellung	X
FB1	Bannewitz	
K	335 30	
	12. Aug. 2024	
<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> Rücksprache	

Datum: 08.08.2024  
 Amt/Bereich: Referat Gewässerschutz  
 Ansprechpartner/in: Gerrit Wolf  
 Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7  
 01744 Dippoldiswalde  
 Gebäude/Zimmer: DW.HG.132  
 Telefon: +4935015153414  
 Aktenzeichen: 28-GS-703/5/3/40 298823/2023  
 E-Mail: Gerrit.Wolf@landratsamt-pirna.de

## Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

### Abwasseranlagen der Gemeinde Bannewitz

Stilllegung und Umnutzung der Kläranlage Bannewitz, Ortsteil Cunnersdorf i. V. m. dem  
Neubau der Schmutzwasserüberleitung nach Dresden (Maßnahmenummer: M 21-1302)

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 31. August 2023

Antrag auf gesonderte Genehmigung des Leitungsbauwerks vom 26. Februar 2024

1 Anlage

Sehr geehrter Damen und Herren,

das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LRA) erlässt folgenden  
Bescheid:

### I.

1 Dem Bannewitzer Abwasserbetrieb, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, vertreten  
durch den Betriebsleiter Herrn Herrmann (nachfolgend Adressat genannt), wird die

### wasserrechtliche Genehmigung erteilt

für

- die Stilllegung der Kläranlage Bannewitz, Ortsteil Cunnersdorf (Kläranlage Cunnersdorf)  
nach Errichtung und Inbetriebnahme des Pumpwerks zur Abwasserüberleitung nach  
Dresden am Standort der Kläranlage,
- die Umnutzung des östlichen der beiden vorhandenen Belebungsbecken (Stahlbehälter)  
der Kläranlage als Zwischenspeicherbecken (Volumen ca. 36 m<sup>3</sup>) für Abwasser,
- die Umnutzung der übrigen zwei Stahlbehälter als Wasserspeicherbecken sowie
- den Abbruch und die Beseitigung nicht nachnutzbarer Teile der Kläranlage.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die  
De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

#### Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch Schließtag  
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

#### Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die  
Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.  
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.





### Örtliche Lage der Kläranlage (künftig Standort Überleitungspumpwerk)

Gemeinde	<b>Bannewitz</b>
Gemarkung	<b>Cunnersdorf</b>
Flurstück	<b>86</b>
Koordinaten (ETRS89/UTM33N)	<b>E: 409 355 N: 5 651 133</b>

- 2 Mit Inbetriebnahme des Pumpwerks erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Cunnersdorf in den Kaitzbach vom 27. September 2006 (Landratsamt Weißeritzkreis, Reg.-Nr.: 7/3.4.2/75-2006), zuletzt geändert durch Bescheid vom 27. Oktober 2020 (Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, Az. 28-GS-702.1/2/6/8) /1/.
- 3 Die Unterlagen nach II. sind für den Gegenstand dieses Bescheides (I.1) dessen Bestandteil. Nachträgliche wesentliche Änderungen der Planunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen veranlasst sind, führen zur Ungültigkeit dieses Bescheides. Dieser Bescheid umfasst nicht die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasserdruckleitung einschließlich deren Armaturen und Schächten.
- 4 Die Aufnahme nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
- 5 Der Adressat trägt die Kosten des Verfahrens. Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 866,11 € erhoben. Auslagen sind nicht angefallen. Die Verwaltungskosten sind gemäß der Kostenlegung (Anlage) zu entrichten.

### **II. Entscheidungsgrundlage**

- /2/ Entwurfs-/Genehmigungsplanung, erstellt von der Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden, TB 1 / Gebiet Investitionen, 5. April 2024, Maßnahme-Nr.: M 21-1302) /2/ mit folgenden Unterlagen:
  - Erläuterungsbericht vom August 2023 mit Ergänzung vom März 2024
  - Anlagen (1 Stellungnahmen, 2 Datenblatt Deponie Cunnersdorfer Straße, 3 Bemessung des Rückhaltevolumens, 4 Hydraulische Berechnung der Druckleitung, 5 Pumpwerksbemessung, 6 Pumpenvergleich, 7 Richtpreisangebot Abwasserdruckrohr, 8 Terminplan Planung Bau, 9 Richtpreisangebot Nutriox Yara, 10 Kostenberechnung, 11 Umsetzungskonzept Bannewitzer Abwasserbetrieb, 12 EMSR)
  - Baugrundgutachten (Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt-Nr.: 22-2074-1, 3. August 2022)
  - Baugrundgutachten (Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt-Nr.: 22-2074-2, 10. Januar 2023)
  - Lagepläne, Bauwerks- und Schnittzeichnungen vom 5. April 2024

### **III. Nebenbestimmungen (Auflagen)**

- 1 Änderungen der Planunterlagen sind der unteren Wasserbehörde unmittelbar anzuzeigen.
- 2 Die Möglichkeiten des Baumerhalts sind zu prüfen.
- 3 Die Ausführungsplanung hat hinreichend der Entwurfs-/Genehmigungsplanung zu entsprechen. Die Ausführungsplanung und ist der unteren Wasserbehörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.





4. Der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage Cunnersdorf ist bis zur Inbetriebnahme des Überleitungspumpwerks sicherzustellen. Die Kläranlage ist anschließend stillzulegen und zurückzubauen, soweit die einzelnen Elemente nicht für das Pumpwerk nachgenutzt werden.
5. Der unteren Wasserbehörde sind jeweils rechtzeitig (spätestens eine Woche zuvor) schriftlich anzuzeigen (zu den Punkten 1 bis 3 ist auch die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu informieren, Ansprechpartner Herr Schwotzer, Tel. 0351/488-6126, E-Mail: rschwotzer@dresden.de):
  1. Baubeginn und Fertigstellung Gesamtmaßnahme
  2. Beginn Probebetrieb Pumpwerk, Dauer Testbetrieb
  3. Inbetriebnahme Pumpwerk
  4. Beginn und Fertigstellung Beckenumbau
5. Der Bauherr hat für die Durchführung der Bauarbeiten einen geeigneten Unternehmer zu bestellen und der unteren Wasserbehörde bis zum Baubeginn das von ihm mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro sowie den Namen des Bauleiters schriftlich bekannt zu geben sowie den aktuellen Bauablaufplan vorzulegen.
6. Die öffentliche Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.
7. Die Behälter und Rohrsysteme der Kläranlage sind vor dem Umbau/der Stilllegung der Kläranlage ordnungsgemäß reinigen zu lassen.
8. Werden bei den technischen Arbeiten zur Umnutzung/ zum Rückbau der Kläranlage Umstände bekannt, die auf eine Boden- oder Gewässerverunreinigung oder andere gefahrenrelevante Tatsachen hindeuten, sind die Arbeiten mit Ausnahme der Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu unterbrechen und die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.
9. Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass bauzeitlich keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe über die Ablaufleitung der Kläranlage oder auf anderem Wege in den Kaitzbach oder das Grundwasser gelangen können. Anfallende Abwässer (auch Spülwässer) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Unbefugten ist mit geeigneten Maßnahmen der Zutritt zur Anlage zu versagen.
11. Mit dem Antrag auf Abnahme gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG sind vorzulegen:
  - Protokoll der Abnahme gemäß VOB/B / Mängelbeseitigungsprotokoll,
  - die Bauleitererklärung gemäß § 58 SächsWG i. V. m. § 56 SächsBO, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Beschreibungen sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeführt wurde,
  - Protokoll über die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile und der Gesamtanlage,
  - Prüfprotokoll für die EMSR – Anlagen,
  - Havarie- und Warnordnung,
  - Nachweis der Arbeitssicherheit (Abnahmeprotokoll GUV / Berufsgenossenschaft),
  - Bestandsplan

## Gründe

### I.

Die Gemeinde Bannewitz betreibt im Bannewitzer Ortsteil Cunnersdorf eine kommunale Kläranlage. Das behandelte Abwasser wird mit behördlicher Erlaubnis in den Kaitzbach eingeleitet.





Die Kläranlage wurde einschließlich der Schmutzwasserkanalisation im Ortsteil Cunnersdorf in den Jahren 1984 bis 1989 errichtet und 2008 umfassend saniert. Das Landratsamt Weißeritzkreis hat den Umbau der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Kläranlage mit Bescheid vom 27. September 2006, Reg.-Nr.: 67/1.2/08-2006 genehmigt.

Die mit dem Kläranlagebetrieb in Verbindung stehende Einleiterlaubnis wurde mehrfach und zuletzt (mit /1/) unter der Maßgabe verlängert, dass die Kläranlage spätestens 2025 außer Betrieb genommen werden soll.

Der Adressat hat am 31. August 2023 beim LRA die Entwurfs-/Genehmigungsplanung /2/ für die Abwasserüberleitung nach Dresden vorgelegt und die Genehmigung für die Errichtung eines Überleitungspumpwerks am Standort der Kläranlage Cunnersdorf, zum Umbau/Abriss und zur Umnutzung von Teilen der Kläranlage sowie zum Bau und Betrieb einer Abwasserdruckleitung mit Anschluss an die Übergabestelle Dresden – Gittersee, Reutlinger Weg beantragt.

Die geplante Abwasserdruckleitung DN 110 PE 100 RC mit einer Länge von ca. 725 m verläuft entlang des Wirtschaftsweges des Deponiekörpers (gewählte Trassenvariante 2b) und wird im Horizontalspülverfahren errichtet. Sie verläuft fast vollständig im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden und liegt nur zu geringen Teilen auch im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.

Mit Erklärung vom 26. Februar 2024 hat der Adressat beantragt, die Abwasserdruckleitung (Leitungsbauwerk) gesondert zu genehmigen. Auf Grundlage der Erklärung behördlicher Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen vom 20. März 2024, Geschäftszeichen 41-8618/456/5 wird das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Abwasserdruckleitung von der unteren Wasserbehörde der Stadt Dresden geführt.

Der Adressat hat am 15. April 2024 eine geänderte Entwurfs-/Genehmigungsplanung (Stand 5. April 2024) vorgelegt.

Auf die Behördenakte wird verwiesen.

## II.

### a)

Das LRA als untere Wasserbehörde im Sinne § 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG ist für die Erteilung dieses Bescheides gemäß § 110 Abs. 1 und 2 SächsWG sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens – und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) örtlich zuständig.

Der Bannewitzer Abwasserbetrieb ist als Antragsteller und derjenige, der die Kläranlage Cunnersdorf betreibt, Adressat des Bescheides.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des LRA in Pos. I.1 ist § 55 Abs. 2 SächsWG, wonach der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie deren wesentliche Veränderung oder Beseitigung oder die wesentliche Änderung ihres Betriebs der wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Die Kläranlage Cunnersdorf ist eine Abwasseranlage im Sinne des Gesetzes, sodass die mit der Errichtung des Überleitungspumpwerkes verbundene Umnutzung einzelner Anlagenteile und im Übrigen die Stilllegung und Beseitigung der Kläranlage der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Da die (überörtliche) Abwasserdruckleitung als Leitungsbauwerk einer gesonderten Genehmigungspflicht unterliegt, ist das Überleitungspumpwerk als Bestandteil der innerörtlichen Abwasserkanalisation der Gemeinde Bannewitz der Anzeigepflicht nach § 55 Abs. 5 SächsWG unterworfen.





Der gesetzlichen Anzeigeverpflichtung wird mit Vorlage der Unterlagen /2/ nachgekommen, der Antrag vom 31. August 2023 insoweit auch als Anzeige zur Errichtung innerörtlicher Abwasserkanäle umgedeutet.

Die Lage der Kläranlage/des Überleitungspumpwerks ist in Pos. I.1 dieses Bescheides als Vollstreckungsvoraussetzung des Bescheides und Grundlage einer ordnungsgemäßen Erfassung der getroffenen wasserbehördlichen Entscheidung durch das LRA (Wasserbuchführung) hinreichend genau bestimmt.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- LRA, Referat Abfall/Boden/Altlasten vom 14. Dezember 2023
- LRA, Referat Immissionsschutz vom 6. November 2023
- LRA, Referat Naturschutz vom 4. Dezember 2023
- LRA, Referat Denkmalschutz vom 4. Dezember 2023
- LRA, Referat Gewässerschutz, Fachstellungnahme SWW vom 24. Juni 2024

Für das Pumpwerk wird der Fremdwasseranteil im Niederschlagsfall durch Vorhalten eines Rückhaltereaumes gepuffert. Neben dem dafür minimal mit 4,76 m<sup>3</sup> ermittelten erforderlichen Speichervolumen im Pumpwerksschachtes wird bei Überstau im Pumpwerk ein zusätzliches Speichervolumen von 36 m<sup>3</sup> (entspricht etwa Trockenwetterzufluss eines Tages) für den Havarie-/Wartungsfall durch Notüberlauf (Schacht 20N16) in eines der beiden ehemaligen Belebungsbecken der Kläranlage (20N20) aktiviert. Die Beckenentleerung erfolgt mittels mobiler Pumpe, eine automatische Entleerung ist infolge der Höhenverhältnisse nicht möglich.

Zwei weitere Stahlbehälter der ehemaligen Kläranlage werden als Wasserspeicherbecken nachgenutzt. Im Zuge der Baumaßnahmen wird gleichzeitig die Einfriedung des Kläranlagengeländes erneuert und die Zufahrt saniert.

Das Überleitungspumpwerk (Förderstrom 8 l/s, Förderhöhe 21 m) wird mit folgenden Schächten errichtet:

- Schacht 20N15 - Absturzschacht DN 1200 mit innenliegendem Absturz (Aufnahme Hauptsammler und Nebensammler Heinrich-Heine-Straße),
- Schacht 20N16 – Schieberschacht/Zulaufschacht DN 1000 zu Zwischenspeicherbecken 20N20
- Schacht 20N17 - Pumpwerksschacht DN 2000 mit 2 Tauchmotorpumpen und Ultraschallsensor (gleichzeitig Pumpenvorlagebehälter/Rückhalteraum)
- Schacht 20N18 - DN 800 Be-/Entlüftungsgarnitur
- Schacht 20N19 - Messschacht DN 1500 mit MID DN 80 Optilux

Bei dem durchschnittlichen Abwasseranfall von 0,34 l/s springt die Pumpe ca. alle 100 Minuten an.

Das Druckleitungsvolumen wird ca. mit jedem zweiten Pumpvorgang einmal ausgetauscht.

Es erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der Angaben zur vorliegenden Planung. Die Beurteilung der schadlosen Zu- und Weiterleitung des Abwassers war nicht Gegenstand der Beurteilung. Die korrekte Ermittlung der Abflüsse und anderer Eingangswerte werden vorausgesetzt. Nach Antragsprüfung wird die wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Nachteilige Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Die Antragsunterlagen waren hinreichend bewertungsfähig.





Die im Rahmen der eingeholten Stellungnahmen mitgeteilten Belange sind bis auf die Anforderung zur Prüfung des Baumerhalts (Auflage) in den Hinweisen entsprechend berücksichtigt.

b)

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen in Verbindung mit I.1 (Pos. III.) ist gemäß § 55 Abs. 7 SächsWG zulässig. Die Nebenbestimmungen sind zu erteilen, um Nachteile für den Natur- und Wasserhaushalt sowie für das Wohl der Allgemeinheit, das in der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht, zu verhüten und auszugleichen. Sie dienen der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Kläranlagenbetriebs bis zur Inbetriebnahme des Pumpwerks sowie der ordnungsgemäßen Baudurchführung und ergehen u. a. im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge-/Aufsichts- und Unterhaltungspflichten des Bauherrn/Betreibers sowie einer ordnungsgemäßen Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Die Nebenbestimmungen sind angemessen und zumutbar und stellen insgesamt den geringstmöglichen Rechtseingriff dar.

c)

Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Stilllegung der Kläranlage mit Inbetriebnahme des Überleitungspumpwerks sowie der Verdämmung der Ablaufleitung der Kläranlage, über die das behandelte Abwasser in den Kaitzbach eingeleitet wird, wird als Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis /1/ gewertet. Der Verzicht wird mit der Inbetriebnahme des Pumpwerks wirksam und führt zum Erlöschen von /1/ ggf. auch vor Ablauf von deren Befristung zum 1. Januar 2026 (Pos. I.2).

d)

Änderungen der dem Antrag auf Erteilung dieses Bescheides zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die nicht durch Nebenbestimmungen des Bescheides bedingt oder aktenkundig mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt sind, führen zu dessen Ungültigkeit (Pos. I.3).

d)

Es ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zulässig, nachträgliche Auflagen vorzubehalten (Pos. I.4). Dies erfolgt in vorliegendem Fall, da sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und wie weit nachteilige Wirkungen im Rahmen der Gesamtmaßnahme eintreten können.

e)

Die Kostenentscheidung (I.5) beruht auf § 118 SächsWG i. V. m. §§ 1, 4 und 9 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet (Verwaltungskostenschuldner), dem die öffentlich-rechtliche Leistung (hier Amtshandlung) individuell zuzurechnen ist (§ 9 Abs. 1 SächsVwKG), in vorliegendem Fall dem Bannewitzer Abwasserbetrieb.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 1 und Anlage 1, lfd. Nr. 100 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ).

Die Rechnung liegt als Anlage bei. Auslagen sind nicht entstanden.

Nach dem 10. SächsKVZ, Tarifstelle 3.1.4 i. V. m. Tarifstellen 3.1.4.4 und 3.1.3.2 (Gebührenrahmen 400 bis 22.000 €) wird für die wasserrechtliche Genehmigung eine Gebühr in Höhe von 866,11 € festgesetzt (6 h zu je 67,36 € und 5 h zu je 92,39 € nach VwV Kostenfestlegung).

Die ermittelte Gebühr in Höhe von 866,11 € entspricht auch der Bedeutung der Angelegenheit. Gründe für Abweichungen sind nicht ersichtlich.





### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf  
Sachbearbeiterin

#### Anlagen

Kostenlegung

#### Verteiler

Akte GS/ Wasserbuch

Untere Wasserbehörde der Stadt Dresden (rschwotzer@dresden.de)

Stadtentwässerung Dresden (Moritz.Fuchs@se-dresden.de)

#### Hinweise

- 1 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und begründet keinen Rechtsanspruch auf Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von diesem wasserrechtlichen Bescheid eingeholt werden, z. B. Genehmigung nach Denkmalschutzrecht, Erlaubnisschein für die Durchführung von Erdarbeiten.
- 2 Der Rechte- und Pflichtenübergang aufgrund wasserrechtlicher Entscheidungen ergibt sich aus § 8 SächsWG. Die Anzeigepflichten sind zu beachten.
- 3 Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier z. B. Nutriox-Anlage) gelten die allgemeinen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 4 Abwasseranlagen sind nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten (§ 60 Abs. 1 WHG).
- 5 Der Betrieb, die Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen sind neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend den Hinweisen des Planers bzw. Ausrüstungsunternehmens vorzunehmen.
- 6 Abwasseranlagen sind entsprechend den Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung zu überwachen. U. a. sind hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Betriebsstörungen sind der zuständigen Wasserbehörde sofort anzuzeigen.





- 7 Es gelten die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen (§ 55 Abs. 8 SächsWG). Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichende Bauprodukte dürfen nur eingesetzt werden, wenn die gemäß §§ 20 ff der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlichen Nachweise vorliegen.
- 8 Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Trockenhaltung von Baugruben und seine Einleitung in Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 9 Für das Gesamtvorhaben gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 5 Abs. 1 WHG). Es ist Vorsorge zu treffen, dass während der Bauzeit keine Wasser gefährdenden oder verunreinigenden Stoffe in den Boden und die Gewässer gelangen können. Es ist untersagt, Betonschlempen, Spülwässer, Wasser aus Pumpensümpfen oder sich in den Baugruben ansammelndes Niederschlagswasser in Gewässer einzuleiten. Diese sind mit Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen in das Schmutzwassernetz abzuleiten oder anderweitig sachgerecht mit Nachweis zu entsorgen.
- 10 Wasser aus Pumpensümpfen oder Niederschlagswasser aus Baugruben darf in Gewässer nur mit behördlicher Erlaubnis eingeleitet werden. Die Erlaubnis ist unter Vorlage des Nachweises einer ordnungsgemäßen Vorreinigung über Absetz- oder Anlagen vergleichbarer Reinigungsleistung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 11 Der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 56 SächsWG). Die Verpflichtungen für den Bauherrn bzw. den Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter ergeben sich aus den §§ 57 und 58 SächsWG.
- 12 Alle Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden laufen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Hochwasser, Havarie) in Regie des Vorhabenträgers. Witterungsabhängig sind Kontrollen durchzuführen und notfalls Sicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu veranlassen. Der Vorhabenträger hat sich selbständig und ausreichend bzgl. der Wetterverhältnisse und damit ggf. verbundene zu erwartende erhöhte Abflüsse auch nach Feierabend und am Wochenende zu informieren und entsprechend erforderliche Sicherungsmaßnahmen abzuleiten.
- 13 Die Verantwortlichen haben bei Havarien, die Auswirkungen auf Gewässer haben können, umgehend Maßnahmen zur Ermittlung, Begrenzung und zur Sanierung von Verunreinigungen auf ihre Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass dauerhaft Gefahren beseitigt werden (§ 92 Abs. 1 SächsWG). Die untere Wasserbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle sind zu benachrichtigen.
- 14 Die Prüfung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren befreit den Planer, Hersteller, Bauausführenden oder Betreiber nicht von seiner Verantwortung für die funktionsgerechte und funktionssichere Gestaltung der Anlagen und deren Betrieb und die Sicherung der Einhaltung der durch die wasserrechtliche Genehmigung oder durch andere gesetzliche Bestimmungen getroffene Anforderungen.
- 15 Es besteht Schadenshaftung nach § 89 Abs. 1 WHG.

#### Bodenschutz





- 16 Das Bauvorhaben tangiert das Flurstück 86 der Gemarkung Cunnersdorf. Dieses Flurstück ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer 80200215 als altlastenverdächtige Fläche „Kläranlage“ erfasst. Wird im Zuge von Erd- und Tiefbaumaßnahmen in Bereiche der altlastenverdächtigen Fläche eingegriffen und erfolgt dabei ein Anschnitt kontaminierter Bereiche (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder der Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), so ist dies dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind bis zur Klärung einzustellen.
- 17 Vor Beginn der Bauarbeiten ist in Bereichen der Baugruben vorhandener Oberboden (Mutterboden) abzuschleppen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Vernichtung, Vergeudung und Erosion zu schützen. Bodenaushub ist getrennt nach Unterboden und mineralischen Untergrund zu erfassen und ebenfalls zwischenzulagern. Eine Vermischung ist unzulässig. Boden soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden.
- 18 Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosionen, Eintrag von Fremdstoffen, temporäre Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

#### Abfall

- 19 Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gem. § 15 KrWG zu beseitigen.
- 20 Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
- 21 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.
- 22 Gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind anfallende Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.
- 23 Sofern im Rahmen der Baumaßnahme für die Errichtung technischer Bauwerke mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten (z.B. spezifische Materialklassen, definierte Einbauweisen, Lieferschein und Deckblatt, ggf. Anzeigepflichten).

#### Immissionsschutz

- 24 Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm). Danach sind die festgesetzten Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.





- 25 Nach § 22 BImSchG sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglichhalten (z.B. durch Befeuchtung, Begrenzung der Abwurfhöhe u. dgl.), auch auf der Zufahrt.
- 26 Die betroffenen Einwohner sind rechtzeitig vorher in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

#### Denkmalschutz/Bodenfunde

- 27 Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie und/oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG). Die ausführenden Firmen sind auf die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

#### Naturschutz

- 28 Bei den Bauarbeiten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - einzuhalten.
- 29 Sollten Montagegruben in Grünflächen liegen, sind diese so nah wie möglich am Straßenkörper anzulagern, die abzutragende Grasnarbe zu sichern und wieder aufsetzen.
- 30 Der Vorhabenträger sollte sich grundsätzlich (bei Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen) mit dem zuständigen landwirtschaftlichen Pächter der Flächen in Verbindung setzen, um förderschädliche Tatbestände zu vermeiden.
- 31 Erforderliche Baumfällungen sind bei der Gemeinde Bannewitz zu beantragen. Grundsätzlich sind die Fällung im gesetzlichen Fällzeitraum 01.10.-28.02. des jeweiligen Jahres durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Für Fällungen im Zeitraum 01.03.-30.09. des jeweiligen Jahres ist zusätzlich eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

**Paket mit Internetverfolgung**

Landeshauptstadt Dresden  
Umweltamt

Bannewitzer Abwasserbetrieb  
Herrn Herrmann  
Possendorf  
Schulstraße 6  
01728 Bannewitz

**POSTEINGANG**  
Bannewitzer Abwasserbetrieb

11. Okt. 2024

527

Abteilung Wasser- und Boden-  
schutzbehörde

Ihr Zeichen BAB-692.214. 2024/05-He	Unser Zeichen 86.45-58-0204/05104 356989/24	Es informiert Sie Herr Schwotzer	Zimmer W211	Telefon (03 51) 4 88 61 26 (03 51) 4-88 99 94 03(Fax)	E-Mail RSchwotzer@Dresden.de	Datum 02. OKT. 2024
---	---	-------------------------------------	----------------	---	---------------------------------	------------------------

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes**

**Neubau Schmutzwasserüberleitung von Bannewitz, Ortsteil Cunnersdorf nach Dresden (Maßnahmenr.: M21-1302)**

**Antrag vom 31. August 2023 auf wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Entsorgungsleitung für Schmutzwasser in PE 100, DA 110x10 mm (Vorzugstrasse 2b),  
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerüberquerung des Kaitzbaches**

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in Wahrnehmung der Aufgaben als untere Wasserbehörde gegenüber dem Bannewitzer Abwasserbetrieb, Possendorf Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, vertreten durch den Betriebsleiter und Technischen Leiter Herrn Herrmann, im Folgenden Antragsteller genannt, folgenden

**Bescheid**

I.

- Dem Antragsteller wird die **wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend aufgeführten überörtlichen Entsorgungsleitung** für Schmutzwasser einschließlich der zugehörigen Schachtbauwerke erteilt:
  - Druckrohrleitung: PE 100 RC 110x10, SDR 11
  - Länge ca. 725 m
  - Lage - Flurstücke der Gemeinde Bannewitz, Gemarkung Cunnersdorf:  
86, 88, 89/1
  - Lage - Flurstücke der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkung Coschütz:  
202/3, 230/76, 230/77, 584/5, 593/2



Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Deutsche Bank  
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Sitz: Grunaer Str. 2 · 01069 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 62 01  
Telefax (03 51) 4 88 99 62 01

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Pirnaischer Platz  
Sprechzeiten:  
Mo: 9 - 12 Uhr  
Di, Do: 9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Postbank  
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:  
umweltamt@Dresden.de

stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC



- 2 Dem Antragsteller wird im Zusammenhang mit Vorhaben „Neubau der Schmutzwasserüberleitung von Bannewitz, Ortsteil Cunnersdorf nach Dresden“ die **wasserrechtliche Genehmigung** für die Errichtung einer Schmutzwasserdruckleitung im Abstand von ca. 19 bis 21 m über dem Kaitzbachstolln erteilt.

#### Örtliche Lage

Gewässer:	Kaitzbach
Gewässerabschnitts-Nr.:	00-14/178
Koordinatensystem:	<u>ETRS89/UTM33N</u>
Rechtswert:	409400,70
Hochwert:	5651247,91
Gemarkung:	Coschütz
Flst.-Nr.:	593/2

- 3 Auf die Abnahme der Gewässerquerung des Kaitzbachstolln wird verzichtet.

## II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Den wasserrechtlichen Entscheidungen liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag vom 17. April 2024 - Vollständig überarbeitete Antragsunterlagen bestehend aus 1 Erläuterungsbericht, 2 Anlagen - Stellungnahmen (Anlage 1), Datenblatt Deponie „Cunnersdorfer Straße“ (Anlage 2), Bemessung des Rückhalterumes (Anlage 3), Hydraulische Berechnung der Druckleitung (Anlage 4), Ermittlung Spülvolumen und Aufenthaltszeiten, Pumpenbemessung (Anlage 5), Pumpenvergleich (Anlage 6), Richtpreisangebot Abwasserdruckrohr (Anlage 7), Terminplan Planung und Bau (Anlage 8), Richtpreisangebot Nutriox Yara (Anlage 9), Kostenschätzungen (Anlage 10), Umsetzungskonzept Bannewitzer Abwasserbetrieb (Anlage 11), Entwurfsplanung EMSR (Anlage 12), 3 Baugrundgutachten, 4 Planunterlagen,
- /2/ Ergänzten Antragsunterlagen vom 24. Juni 2024 – Überarbeitete Antragsformulare
- /3/ Schreiben vom 6. August 2024 (per E-Mail) – Aussagen zur bestehenden Einleitstelle
- /4/ Stellungnahme vom 6. August 2024 im Rahmen der Anhörung

Die Antragsunterlagen /1/ und Nachreichungen /2/ bis /4/ einschließlich den Antragsformularen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Entscheidung und liegen dem Bescheid gesiegelt bei.

## III. Nebenbestimmungen

### 1. Bedingungen

- 1.1 **Spätestens bis Baubeginn** sind die Erklärung des Tragwerksplaners und die Standsicherheitsnachweise für die Abwasserleitung und die zugehörigen Schachtbauwerke vorzulegen. Die Standsicherheitsnachweise müssen dabei von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in einer von der Ingenieurkammer Sachsen zu führenden Liste der qualifizierten Tragwerksplaner eingetragen ist, erstellt sein.

Die gegebenenfalls erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist vom Bauherrn zu veranlassen.

Alternativ wird die Vorlage zutreffender Typenstatiken akzeptiert.

- 1.2 Sämtliche im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Abfälle, wie z.B. Aushub- und Abbruchmaterial (Boden, Auffüllung, Bauschutt), sind entsprechend ihrer abfallrechtlichen Einordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen. Dazu ist dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden im Vorfeld der Abbruchmaßnahme ein Entsorgungskonzept zu übergeben, in dem alle Abfälle hinsichtlich der Abfallarten und -mengen zusammengestellt und Entsorgungswege genannt sind.





Das Merkblatt „Information zur Entsorgung von Bauabfällen“ mit Anforderungen an den Abbruch baulicher Anlagen und mit Angaben zu den anfallenden Abfallarten und deren ordnungsgemäßer Entsorgung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden ([www.dresden.de/media/pdf/umwelt/bau-reste.pdf](http://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/bau-reste.pdf)) ist zu beachten.

Die Nachweispflichten gem. § 50 ff. KrWG<sup>1</sup> i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV<sup>2</sup>) sind dabei zu beachten. Für die Abfälle sind der unteren Abfallbehörde die Nachweise und Belege über deren Verwertung/Entsorgung zur Prüfung vorzulegen. Dabei ist das Merkblatt „Hinweise für die Zusammenstellung von Entsorgungsbelegen“ (siehe [www.dresden.de/media/pdf/umwelt/entsorgungsbelege.pdf](http://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/entsorgungsbelege.pdf)) zu beachten.

## 2. Auflagen

- 2.1 Die Abwasseranlagen sind nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), insbesondere wasserdicht und dauerhaft herzustellen und so zu unterhalten, zu betreiben und zu warten, dass andere nicht geschädigt werden und jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers gewährleistet ist (z. B. DIN EN 752<sup>3</sup> i. V. mit DIN EN 1610<sup>4</sup> sowie DWA-A 139<sup>5</sup>).

Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichende Bauprodukte dürfen nur eingesetzt werden, wenn die gemäß §§ 20 ff SächsBO<sup>6</sup> erforderlichen Nachweise vorliegen. Hinweis: Als a. a. R. d. T. gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten "Technischen Baubestimmungen" in der aktuellen Fassung.

Werden bei den technischen Arbeiten zur Errichtung bzw. Wartung der Anlagen oder in deren Betriebszustand Umstände bekannt, die auf eine Boden- oder Gewässerverunreinigung oder andere gefahrenrelevante Tatsachen hindeuten, sind die Arbeiten mit Ausnahme der Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu unterbrechen und die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.

Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass während der Bauzeit und des Betriebes der Anlagen keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen.

Bei Näherung der Leitungen zu Gebäuden oder Bauwerken sind die Vorschriften DIN 4123<sup>7</sup> bzw. DIN 4124<sup>8</sup> zur Gewährleistung der Standsicherheit der baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Die Erfassung und Protokollierung der Vortriebsparameter hat für die Abschnitte der grabenlosen Leitungsverlegung gemäß dem Kapitel 7.2.6 des Arbeitsblattes DWA-A 125<sup>9</sup> zu erfolgen.

- 2.2 Bei Antreffen radiologisch belasteten Materials, das organoleptisch gut von der Abdeckung zu unterscheiden ist, sind Messungen der Radioaktivität zu veranlassen und das Material unbedingt von

<sup>1</sup> KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

<sup>2</sup> NachwV - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

<sup>3</sup> DIN EN 752 (April 2008) - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

<sup>4</sup> DIN EN 1610 (Dezember 2015): Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen. Deutsche Fassung EN 1610: 2015

<sup>5</sup> DWA-A 139 (Dezember 2009) - Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Herausgeber: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef;

<sup>6</sup> SächsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

<sup>7</sup> DIN 4123 (April 2013) - Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

<sup>8</sup> DIN 4124 (Januar 2012) - Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

<sup>9</sup> DWA-A 125 (Dezember 2008, korrigierte Fassung September 2020) - Rohrvortrieb und verwandte Verfahren, Herausgeber: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef





unbelastetem Material getrennt zu halten. Eine Entsorgung hat entsprechend Strahlenschutzgesetz<sup>10</sup> bzw. -verordnung<sup>11</sup> zu erfolgen.

**Spätestens 14 Tage** nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Bericht der radiologischen Bauüberwachung über die durchgeführten Kontrollmessungen zu vorhanden/anfallenden radioaktiv kontaminierten Erdstoffen der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.

Ansprechpartner des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Herr Dr. Ritzel, Tel. 0351/2612-5401, E-Mail: stefan.ritzel@smekul.sachsen.de

Ansprechpartner der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden:

- Herr Schwotzer, Tel. 0351/488-6126, E-Mail: rschwotzer@dresden.de

- 2.3 Der Bauherr hat den unteren Wasserbehörden der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge **vor Baubeginn** das von ihm mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro sowie den Namen des Bauleiters schriftlich bekannt zu geben.

Ansprechpartnerin des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Gewässerschutz:

- Frau Wolf, Tel. 03501/515-3414, E-Mail: Gerrit.Wolf@landratsamt-pirna.de

Ansprechpartner der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden:

- Herr Schwotzer, Tel. 0351/488-6126, E-Mail: rschwotzer@dresden.de

- 2.4 Der Bauherr hat für die Durchführung der Bauarbeiten einen geeigneten Unternehmer zu bestellen.

- 2.5 Die öffentliche Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten. Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

- 2.6 Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden und verunreinigenden Stoffe in die Gewässer und den Boden gelangen.

- 2.7 Die Bauausführung des Vorhabens wird überwacht. Der **Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung** der baulichen Maßnahme sind den unteren Wasserbehörden der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anzuzeigen.

Ansprechpartner des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Herr Dr. Ritzel, Tel. 0351/2612-5401, E-Mail: stefan.ritzel@smekul.sachsen.de

Ansprechpartnerin des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Gewässerschutz:

- Frau Wolf, Tel. 03501/515-3414, E-Mail: Gerrit.Wolf@landratsamt-pirna.de

Ansprechpartner der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden:

- Herr Schwotzer, Tel. 0351/488-6126, E-Mail: rschwotzer@dresden.de

- 2.8 **Zur Abnahme** sind die unteren Wasserbehörden rechtzeitig einzuladen.

Ansprechpartnerin des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Gewässerschutz:

- Frau Wolf, Tel. 03501/515-3414, E-Mail: Gerrit.Wolf@landratsamt-pirna.de

Ansprechpartner der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden:

- Herr Schwotzer, Tel. 0351/488-6126, E-Mail: rschwotzer@dresden.de



<sup>10</sup> **StrlSchG** - Strahlenschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist

<sup>11</sup> **StrlSchV** - Strahlenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist



## 2.9 Spätestens zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bestandspläne mit Nivellement der einzelnen Kanalabschnitte bzw. Rohrleitungen sowie der zugehörigen Sonder- bzw. Schachtbauwerke (einschließlich der aufgenommenen maßgebenden hydraulischen Höhen),
- die Bestandsdokumentationen,
- die Nachweise über die Rohrlagerung (Verdichtungsnachweise und Abnahmeprotokolle für Planum, Leitungszone, Hauptverfüllung),
- die Protokolle der Bauabnahme nach § 12 VOB/B<sup>12</sup>,
- die Dokumentation der Vortriebsparameter nach DWA-A 125 (Kapitel 7.2.6),
- die Bauleitererklärung gemäß § 58 SächsWG<sup>13</sup> i. V. m. § 56 SächsBO, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Beschreibungen sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeführt wurde,
- die Schweißprotokolle aller Schweißverbindungen der Druckleitung,
- die Dichtheitsnachweise nach DIN EN 805<sup>14</sup> (Druckleitung) und DIN EN 1610 (Freispiegelleitungen und Schachtbauwerke) sowie
- die Protokolle über die Funktionsproben der Armaturen, Mess- und Steuereinrichtungen.

## 3. Naturschutzrechtliche Auflagen

- 3.1 Die Fällung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln, das heißt in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- 3.2 Die eventuell notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen sind auf den bereits vorhandenen und versiegelten Flächen einzurichten.
- 3.3 Die Baustellenandienung mit Baufahrzeugen ist ausschließlich über die bereits vorhandenen, befestigten Wege durchzuführen.
- 3.4 Baugruben sind außerhalb der Aktivitätszeit von Zauneidechsen bzw. der Wanderungszeiten von Amphibien in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar anzulegen. Sofern die Anlage und der Betrieb von Baugruben außerhalb dieses Zeitraumes notwendig sind, sind die Baugruben so zu sichern, dass keine Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien in die Baugruben fallen können (z. B. Reptilienschutzzaun, mindestens wöchentliche Kontrolle der Baugruben durch die ökologische Baubegleitung). Sofern geschützte Tierarten in die Baugruben fallen, sind notwendige Schutzmaßnahmen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die bauausführenden Firmen sind vor der Ausführung der Baumaßnahmen über diese Auflagen zu unterrichten.

## 4. Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf der wasserrechtlichen Genehmigungen (Pos. I.1 und I.2) sowie die Änderung und/oder Ergänzung der Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

## IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die **Gebühr** wird auf  festgesetzt. Es sind **Auslagen** in Höhe von  Euro entstanden.



<sup>12</sup> VOB Gesamtausgabe 2019 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961), Teil C (ATV), Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen, Berlin

<sup>13</sup> SächsWG - Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

<sup>14</sup> DIN EN 805 (März 2000): Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden. Deutsche Fassung EN 805:2000



## Gründe

### A) Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt die bestehende Kläranlage Bannewitz im Ortsteil Cunnersdorf außer Betrieb zu nehmen. Das anfallende Abwasser des Verbandes soll zukünftig zur Behandlung der Kläranlage Dresden-Kaditz zugeleitet werden. Dafür sind die Verlegung einer ca. 750 m langen Abwasserdruckleitung und die Errichtung eines Pumpwerks am gegenwärtigen Standort der Kläranlage in der Gemarkung Cunnersdorf erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist auch die Überquerung des Kaitzbaches notwendig. Damit sind zwei wasserrechtliche Genehmigungstatbestände erfüllt, die einer Entscheidung bedürfen.

Der Antragsteller beantragte am 31. August 2023 im Zusammenhang mit den für das Gesamtvorhaben beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eingereichten Unterlagen:

- a. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs.2 SächsWG für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Entsorgungsleitung (Haltungen und Druckleitung, Schächte) zur Überleitung des Abwassers vom Standort der Kläranlage Bannewitz im Ortsteil Cunnersdorf zur Kläranlage Dresden-Kaditz und
- b. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 36 S. 2 Nr. 2 WHG<sup>15</sup> für die Überquerung des Kaitzbaches.

Die vollständig überarbeiteten Antragsunterlagen für die überörtliche Abwasserdruckleitung wurden am 17. April 2024 der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden übergeben.

Als weitere Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid die Stellungnahmen:

- der Landeshauptstadt Dresden, Bauaufsichtsamt vom 28. November 2023,
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Abfall und Brachflächen vom 30. November 2023 und 17. Januar 2024,
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Sachgebiet Gewässer- u. Bodenpflege/ HWS Gewässer II. Ordnung vom 24. November 2023 und 21. Juni 2024,
- des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bauamt/Denkmalschutz vom 4. Dezember 2023,
- des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Naturschutz vom 4. Dezember 2023,
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Oberflächenwasser vom 5. Dezember 2023,
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 54, Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz vom 7. Dezember 2023 und 16. Juli 2024,
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Artenschutz und Landwirtschaft vom 7. Dezember 2023 und 19. August 2024,
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Umweltsanierung und -entwicklung vom 8. Dezember 2023 und 19. August 24,
- der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtplanung und Mobilität vom 8. Dezember 2023 und 23. August 2024,
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Eingriffsausgleich und Schutzgebiete vom 8. Dezember 2023 und 21. Juni 2024,
- der Landesdirektion Sachsen, Referat 43, Abfall, Altlasten, Bodenschutz vom 8. Dezember 2023 und 11. Juli 2024,
- des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz vom 6. November 2023,
- des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten vom 14. Dezember 2023,
- der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Siedlungswasserwirtschaft vom 20. März 2024 und
- des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 26. März 2024 und 24. Juli 2024.

zugrunde.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf die Verfahrensakte verwiesen.



<sup>15</sup> WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist



## B) Rechtliche Würdigung – Wasserrecht

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Vollzug des WHG und des SächsWG für den vorliegenden Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen liegt gemäß den §§ 109 Abs. 1 Nr. 3 und 110 Abs. 1 SächsWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG<sup>16</sup> i. V. m. § 1 SächsVwVfZ<sup>17</sup>. Die Errichtung und der Betrieb der Abwasseranlagen erfolgt auf den Flurstücken der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 20. März 2024 die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 2 Satz 2 SächsWasserZuVO<sup>18</sup> zuständig für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 55 Abs. 2 SächsWG für die Errichtung und den Betrieb der Schmutzwasserdruckleitung erklärt, da der größte Teil der Entsorgungsleitung auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden liegt. Das kreisübergreifende Vorhaben berührt die Zuständigkeiten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden.

Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde werden innerhalb der Landeshauptstadt Dresden durch das Umweltamt wahrgenommen. Aufgrund der überörtlichen Bedeutung der Entsorgungsleitung bedarf diese einer Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG. Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil keine Abweichungen von den nach § 60 WHG für derartige Anlagen geltenden allgemein a. a. R. d. T. festgestellt wurden und sich mit der Festsetzung von Nebenbestimmungen keine Versagensgründe i. S. d. § 55 Abs. 7 SächsWG ergeben.

Die Schmutzwasserdruckleitung ist eine Anlage über einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 36 WHG. Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist der § 26 SächsWG i. V. m. § 36 WHG. Die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich sowie die wesentliche Änderung einer Anlage bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Die geplante Gewässerüberquerung hat keine Auswirkungen auf den Kaitzbachstolln und ist daher ohne Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Ein Versagungsgrund im Sinne des § 26 Abs. 4 SächsWG liegt nicht vor.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden als zuständige Wasserbehörde verzichtet nach § 106 Abs. 3 Satz 2 SächsWG vollständig auf die Abnahme der Baumaßnahme im Bereich der Gewässerquerung des Kaitzbachstolln, da nach den besonderen Umständen des Einzelfalls (hier: höhenmäßige Einordnung der Anlage über dem Gewässer) eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.

Die Nebenbestimmungen sind zu erteilen, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Sie ergehen ferner im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflichten des Betreibers, sie dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten.

Für die Schachtbauwerke muss gemäß § 66 (2) Nr.2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zum Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis vorliegen



<sup>16</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

<sup>17</sup> SächsVwVfZG - Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

<sup>18</sup> SächsWasserZuVO - Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2023, Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 12. Juni 2014, erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363), Änderung gemäß Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)



Gemäß § 3 WrWBauPrüfVO<sup>19</sup> ist die bautechnische Prüfung Teil des wasserrechtlichen Verfahrens. Die Einhaltung der Standsicherheitsanforderungen leitet sich aus der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Die Zuständigkeit für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 6 WrWBauPrüfVO.

Gemäß den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 6 ff. KrWG) sind Abfälle zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit wiederzuverwerten. Abfälle die nicht verwertet werden können, sind einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 15 ff. KrWG zuzuführen. Um Kontrollen im Rahmen des § 47 KrWG zu ermöglichen, wird die Erstellung und Übergabe eines Entsorgungskonzeptes gefordert (Pos III.1.2).

Die Auflage unter Pos. III.2.1 erfolgt aufgrund der Anforderungen für die Errichtung, das Betreiben und die Unterhaltung von Abwasseranlagen gemäß § 60 WHG i. V. m. § 3 WrWBauPrüfVO.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wird die Forderung der Nebenbestimmung 15 der Strahlenschutzgenehmigung H/0289/09/0 vom 12. Mai 2009 erfüllt, wonach der Strahlenschutzbehörde eine beabsichtigte Eigentumsübertragung oder die Einräumung eines Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen ist sowie der Behörde gleichzeitig eine Kopie der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 HaldAO<sup>20</sup> zwischen der Antragstellerin und dem künftigen Eigentümer oder Nutzer zur Bestätigung vorzulegen ist. Weiterhin wird die Forderung von § 140 Abs. 2 des erst nach der o. g. Genehmigung in Kraft getretenen Strahlenschutzgesetzes erfüllt, wonach ein Verantwortlicher für eine radioaktive Altlast nach Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, welcher beabsichtigt Veränderungen an dem betroffenen Grundstück vorzunehmen, insbesondere Änderungen der Nutzung sowie das Aufbringen oder Entfernen von Stoffen, dies vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der zuständigen Behörde mitzuteilen hat und nachzuweisen hat, dass infolge der Veränderung die Exposition nicht erhöht wird.

Für den denkbar unwahrscheinlichen Fall, dass bei den Bauarbeiten doch radioaktiv kontaminierte Erdstoffe angetroffen werden, wird das Vorhaben mit einer radiologischen Baubegleitung durchgeführt (Pos. III.2.2). Das bei der Leitungsverlegung anfallende Bohrgut wird in Containern bis zur späteren Entsorgung gesammelt und kann durch entsprechende Messungen bzw. Radionuklidanalysen hinsichtlich radioaktiver Kontaminationen beurteilt werden.

Die Forderung nach Benennung der Bauoberleitung, der örtlichen Bauüberwachung und des Bauleiters (Pos. III.2.2) erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 3 SächsWG.

Die Forderung nach einem geeigneten Unternehmer (Pos. III.2.4) beruht auf der Forderung nach geeigneten am Bau Beteiligten gemäß § 58 SächsWG i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsBO.

Mit der unter Pos. III.2.5 geforderten Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten sollen gemäß § 60 WHG vorsorglich Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden werden.

Die Auflage der Pos. III.2.6 erfolgt gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG.

Die Überwachung nach Pos. III.2.7 erfolgt gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG.

Die Abnahme der Anlage entsprechend Pos. III.2.8 erfolgt gemäß § 106 Abs. 3 SächsWG.

Die Vorlage der unter Pos. III.2.9 genannten Unterlagen ist für die Erteilung des Abnahmescheins nach § 106 Abs. 3 SächsWG erforderlich. Durch die Vorlage der Unterlagen wird die Prüfung der genehmigten Anlage hinsichtlich der Grundsätze nach § 60 WHG ermöglicht.

Ferner ergehen die Auflagen der Pos. III.2.6 bis III.2.9 im Hinblick auf die Umsetzung der Vorsorge- und Aufsichtspflichten des Antragstellers, der ordnungsgemäßen Bauausführung, der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten und dienen der Erfüllung der Aufsichtspflichten der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden.



<sup>19</sup> **WrWBauPrüfVO** - Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung, Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Anforderungen an Antragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und die bautechnische vom 14. März 2019

<sup>20</sup> **HaldAO** - Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347)



### **C) Rechtliche Würdigung – Naturschutzrecht**

Im Vorhabengebiet sind u. a. Vorkommen von europäischen Vogelarten und der Zauneidechse bekannt.

Alle europäischen Vogelarten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG<sup>21</sup> zu den besonders geschützten Tierarten. Darüber hinaus gehört die Zauneidechse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Tierarten.

Nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders bzw. streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgelisteten Nebenbestimmungen sind vorbeugende Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Beispielsweise können bodenbearbeitende Maßnahmen sowie die flächige Beseitigung von Gehölzstrukturen ohne vorbeugende Maßnahmen unweigerlich zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG führen.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte, um grundsätzlich einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu entgegnen und dementsprechend ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG zu vermeiden.

### **D) Rechtliche Würdigung – Auflagen- und Widerrufsvorbehalt**

Der Auflagenvorbehalt unter Pos. III.4 soll sicherstellen, dass bei derzeit nicht vorhersehbaren Ereignissen oder neuen Sachlagen eine Veränderung oder Erweiterung der Entscheidungen möglich bleibt.

Der Vorbehalt des Widerrufs der Entscheidungen (Pos. III.4) und der Erteilung nachträglicher Auflagen erfolgt auf Grundlage der § 26 Abs. 5 SächsWG, § 78 Abs. 4 WHG, § 55 Abs. 7 SächsWG und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.



<sup>21</sup> **BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist



Die unter Position IV getroffene **Kostenentscheidung** begründet sich in § 127 Satz 1 SächsWG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG<sup>22</sup>. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt in der Funktion als untere Wasserbehörde als Weisungsaufgabe. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die wasserrechtlichen Entscheidungen bestimmt sich entsprechend § 6 Abs. 1 SächsVwKG i. V. m. den Tarifstellen 3.1, 3.1.2, 3.1.2.1 und 3.2.2.3 der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) des 10. SächsKVZ<sup>23</sup>. Dabei ist die Festsetzung der Verwaltungsgebühr als Rahmengebühr mit einer Betragsspanne von 80,00 Euro bis 200.000,00 Euro vorgegeben. Die Verwaltungsgebühr berechnet sich wie folgt:

- Investitionskosten der Kostenberechnung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung in Höhe von 130.186,75 Euro (Netto); entspricht Brutto-Baukosten (154.922,23 Euro)
- Gebühr auf Grundlage der Brutto-Baukosten nach Tarifstelle 3.1.2.1: 3.273,99 Euro
- Gebührenminderung nach Tarifstelle 3.2.2.3 (70 Prozent): 3.273,99 Euro x 0,7 = 2.291,79 Euro

Die Gebühr berücksichtigt angemessen und ausreichend die Bedeutung des Gegenstandes, das öffentliche Interesse und den entstandenen Verwaltungsaufwand.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Im Auftrag



Schwotzer  
Sachbearbeiter

Anlagen

- 1 Hinweisblätter Seite 11 bis 15
- 2 gesiegelte Antragsunterlagen gemäß Pos. II
- 3 Empfangsbekanntnis



<sup>22</sup> SächsVwKG - Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

<sup>23</sup> 10. SächsKVZ - Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist



## Hinweise - Wasserrecht

- 1 Die Entscheidungen schließen die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Verboten und Beschränkungen nicht ein und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Einwilligungen oder zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen oder der Erfüllung von Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.  
**Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG ersetzt nicht die Zustimmung von Grundstückseigentümern. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer ist für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich.**  
Für die Sicherung von Grunddienstbarkeiten ist der Vorhabensträger verantwortlich.
- 2 Die Genehmigungen gelten nur für die Maßnahmen der Vorzugsvariante - Trassenvariante 2b -, die antragsgemäß in den Planunterlagen dargestellt sind. Nachträgliche Änderungen der Planung, die nicht durch die festgesetzten Auflagen dieses Bescheides veranlasst werden, sind nicht von der Genehmigung umfasst. Bei Veränderungen der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen erlöschen diese wasserrechtlichen Entscheidungen.
- 3 Diese wasserrechtlichen Entscheidungen gehen auch auf die Rechtsnachfolger des Antragstellers über. Daher sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Übergabe an Dritte die unteren Wasserbehörden schriftlich davon zu informieren. Der neue Eigentümer oder Besitzer der Anlage ist mit vollständiger Anschrift mitzuteilen.
- 4 Die fach- und bautechnische Prüfung durch die unteren Wasserbehörden befreit den Planer, Hersteller, Bauausführenden oder Betreiber nicht von seiner Verantwortung für die funktionsgerechte und funktionssichere Gestaltung und Betrieb der Anlagen.
- 5 Durch den Bauherrn sind die Bestimmungen des 4. Abschnitts des fünften Teils des SächsWG, d. h. die §§ 56 bis 58 SächsWG zu beachten.
- 6 Durch diese Entscheidung werden Belange anderer Behörden oder Ämter sowie Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Die erteilten Wasserrechte befreien nicht von den Haftungen nach § 89 und § 90 WHG. Rechte Dritter bleiben durch diese Genehmigung unberührt.
- 7 Bei dem Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen des Untergrundes auftreten.
- 8 Die ordnungsgemäße Ableitung anfallender Abwässer muss jederzeit gewährleistet sein. Anfallende Abwässer dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden. Dies gilt auch für zementhaltige Spülwässer und Schlämpe.
- 9 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt sind so zu lagern, dass ein „Abspülen“ bei Starkniederschlägen in das vorhandene Gewässer bzw. auf Grundstücke Dritter ausgeschlossen wird.
- 10 Gemäß § 87 WHG i. v. m § 88 SächsWG erfolgt durch die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden die Eintragung dieser Entscheidungen in das Wasserbuch.
- 11 Sofern beabsichtigt ist, Wasser aus Baugruben in ein oberirdisches Gewässer (offenes oder verrohrtes Gewässer) einzuleiten, ist dies, soweit dafür keine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt, untersagt. Eine Erlaubnis kann rechtzeitig vorher beantragt werden. Soweit eine Erlaubnis in Betracht kommt, muss dennoch mit der Forderung zur vorherigen Aufbereitung (z. B. Durchlaufen einer ausreichend großen Absetzvorrichtung) gerechnet werden.





## Hinweise - Abfallrecht und Bodenschutzrecht

- 12 Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gem. § 15 KrWG zu beseitigen.
- 13 Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
- 14 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.
- 15 Gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV<sup>24</sup>) sind anfallende Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.
- 16 Sofern im Rahmen der Baumaßnahme für die Errichtung technischer Bauwerke mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV<sup>25</sup>) zu beachten (z.B. spezifische Materialklassen, definierte Einbauweisen, Lieferschein und Deckblatt, ggf. Anzeigepflichten).
- 17 Eine vorrangige Wiederverwertung der anfallenden Aushubmaterialien im Bereich der geplanten Maßnahmen wird befürwortet. In Bezug auf Material, welches aus dem Baufeld verbracht oder ins Baufeld eingebracht wird, wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. August 2023 die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung<sup>26</sup>) in Kraft getreten ist. Die als Artikel 1 der Mantelverordnung beschlossene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) regelt ab diesem Stichtag den Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Baustoffen in technischen Bauwerken. Die novellierte BBodSchV<sup>27</sup> regelt u. a. die näheren Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen.

D. h. ab dem 1. August 2023 sind Untersuchungsergebnisse nach LAGA TR Boden<sup>28</sup> zum Beispiel aus Baugrundgutachten nicht mehr gültig. Das Material ist nach den Anforderungen der MantelV neu zu bewerten, ggf. auch neu zu beproben und zu analysieren.

Hierbei wird insbesondere auf die geänderten Analysemethoden verwiesen, sodass ggf. keine direkte Ableitung aus den bisher vorgenommenen Untersuchungen erfolgen kann.

---

<sup>24</sup> **GewAbfV** - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

<sup>25</sup> **ErsatzbaustoffV** - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung, Vom 9. Juli 2021 (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43)

<sup>26</sup> **ErsatzbaustoffVEV/BBodSchVNeuf/DepV2009uaÄndV** (unter Hinweise im Bescheid als Mantelverordnung bezeichnet) - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

<sup>27</sup> **BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

<sup>28</sup> **LAGA Teil II- TR Boden** - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II, Ziffer 1.2 Bodenmaterial, Stand: 05.11.2004 i.V.m. Erlass des SMUL "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und Regelungen für die Verwertung in Tagebauen und Abgrabungen" vom 21.07.2015





Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar z. B. an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so ist der Bauherr verpflichtet, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG<sup>29</sup>) umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise und den Entsorgungsweg.

Ansprechpartnerin der Landesdirektion Sachsen, Referat 43, Abfall, Altlasten, Bodenschutz:

- Frau Tröger, Tel. 0351/825-4324, E-Mail: katja.troeger@lds.sachsen.de

Werden im Rahmen der Baumaßnahme die radiologisch belasteten Tailings aufgeschlossen ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Für das Atom- und Strahlenschutzrecht nach SächsASAG<sup>30</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 vom 2. August 2019 ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig.

Ansprechpartner des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Herr Dr. Ritzel, Tel. 0351/2612-5401, E-Mail: stefan.ritzel@smekul.sachsen.de

Es sollte eine ingenieurtechnische Begleitung der Baumaßnahmen vorgesehen werden. Die Ergebnisse der ausgeführten Untersuchungen (inklusive Probenahmeprotokollen, Massenbilanzen, Entsorgungswegen und -nachweisen) sind in einem Bericht zusammenzufassen und umgehend nach Fertigstellung der Maßnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde (hier: Landesdirektion Sachsen) vorzulegen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

- 18 Das Bauvorhaben tangiert das Flurstück 86 der Gemarkung Cunnersdorf. Dieses Flurstück ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer 80200215 als altlastenverdächtige Fläche „Kläranlage“ erfasst. Wird im Zuge von Erd- und Tiefbaumaßnahmen in Bereiche der altlastenverdächtige Fläche eingegriffen und erfolgt dabei ein Anschnitt kontaminierter Bereiche (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder der Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), so ist dies dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind bis zur Klärung einzustellen.
- 19 Vor Beginn der Bauarbeiten ist in Bereichen der Baugruben vorhandener Oberboden (Mutterboden) abzuschleppen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Vernichtung, Vergeudung und Erosion zu schützen. Bodenaushub ist getrennt nach Unterboden und mineralischen Untergrund zu erfassen und ebenfalls zwischenzulagern. Eine Vermischung ist unzulässig. Boden soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden.
- 20 Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosionen, Eintrag von Fremdstoffen, temporäre Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.



<sup>29</sup> SächsKrWBodSchG - Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2019 (SächsGVBl. S. 187)

<sup>30</sup> SächsASAG - Sächsisches Gesetz zur Ausführung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften vom 2. August 2019



### Hinweise - Strahlenschutzbehörde

- 21 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Halde A und auch im Umfeld der Anlage (Bereiche in denen keine Flächendekontamination durchgeführt wurde) abgelagerten radioaktiv kontaminierten Materialien um Rückstände entsprechend der Definition des Strahlenschutzgesetzes (§ 5 Abs. 32 StrlSchG) handelt. Sollten solche Materialien bei der Bauausführung/Bohrungen angetroffen werden, ist für deren Beseitigung auf einer Deponie eventuell eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung entsprechend § 62 Abs. 2 StrlSchG erforderlich, wenn die Überwachungsgrenzen überschritten werden. In diesem Fall ist frühzeitig der Kontakt mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde aufzunehmen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Ansprechpartner des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Herr Dr. Ritzel, Tel. 0351/2612-5401, E-Mail: stefan.ritzel@smekul.sachsen.de

### Hinweise - Bauplanungsrecht

- 22 Das geplante Bauvorhaben befindet sich anteilig im Geltungsbereich von Bebauungsplan Nr. 134 - Dresden-Coschütz/ Gittersee Nr. 2. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind zu beachten.

Im Bereich der beschränkt öffentlich gewidmeten Wege Cunnersdorfer Straße und Reutlinger Weg erfolgt ein baulicher Eingriff. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Wege für den Fuß- und Radverkehr wiederherzustellen.

Die Cunnersdorfer Straße stellt eine direkte Wegverbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen dem Ortsteil Cunnersdorf der Gemeinde Bannewitz und dem Stadtteil Coschütz/Gittersee mit dem Gewerbegebiet Gittersee dar und wird auch als Wander- und Freizeitradweg genutzt. Eine Sperrung bzw. Nutzungseinschränkung sollte demnach in einem möglichst kurzen Zeitfenster zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Einmündung Reutlinger Weg/Cunnersdorfer Straße.

### Hinweise - Naturschutzrecht

- 23 Sollen außerhalb der Waldfläche Bäume und Großsträucher gefällt oder in deren Wurzelschutzbereiche (= Kronendurchmesser zzgl. 1,50 m) eingegriffen werden müssen, so ist auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden die hier gültige Gehölzschutzsatzung zwingend zu beachten.

- 24 Die bauzeitlich notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen sind platzsparend und stets vorzugsweise auf bereits befestigten Flächen anzulegen.

Sofern unbefestigte Grünflächen in Anspruch genommen werden müssen, sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Bodenverdichtung zu planen und die Flächen nach Baustellenabschluss wieder vollständig herzustellen. Für baustellennahe Gehölzbestände sind effektive Schutzvorkehrungen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu treffen.

- 25 Mit dem Vorhaben ist die Fällung von 10 Bäumen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verbunden. Es sollte der Erhalt der Bäume geprüft werden. Diese Gehölze unterliegen der örtlichen Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Bannewitz. Für die Entnahme ist zwingend ein Baumfällantrag bei der Gemeinde Bannewitz zu stellen. Im Genehmigungsbescheid werden die erforderlichen Ersatzpflanzung gemäß gültiger Gehölzschutzsatzung festgelegt. Grundsätzlich sind die Fällung im gesetzlichen Fällzeitraum 1. Oktober - 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Für Fällungen im Zeitraum 1. März-30. September des jeweiligen Jahres ist zusätzlich eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- 26 Bei den Bauarbeiten ist die DIN 18920<sup>31</sup> - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - einzuhalten.

Sollten Montagegruben in Grünflächen liegen, sind diese so nah wie möglich am Straßenkörper anzulagern, die abzutragende Grasnarbe zu sichern und wieder aufsetzen!



<sup>31</sup> DIN 18920 (Juli 2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin



Der Vorhabenträger sollte sich grundsätzlich (bei Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen) mit dem zuständigen landwirtschaftlichen Pächter der Flächen in Verbindung setzen, um förderschädliche Tatbestände zu vermeiden.

Sollten sich zu den zur Verfügung gestellten Planunterlagen Änderungen ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu informieren.

Ansprechpartnerin des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Gewässerschutz:

- Frau Myrczyk, Tel. 03501/515-3450, E-Mail: [Ines.Mirczyk@landratsamt-pirna.de](mailto:Ines.Mirczyk@landratsamt-pirna.de)

#### Hinweise - Immissionsschutzrecht

- 27 Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG<sup>32</sup>) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVwVBaulärm<sup>33</sup>). Danach sind die festgesetzten Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.
- 28 Nach § 22 BImSchG sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Befeuchtung, Begrenzung der Abwurfhöhe u. dgl.), auch auf der Zufahrt.
- 29 Die betroffenen Einwohner sind rechtzeitig vorher in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

#### Hinweise - Denkmalschutzrecht

- 30 Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie und/oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG<sup>34</sup>).

Die ausführenden Firmen sind auf die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG hinzuweisen.



<sup>32</sup> **BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

<sup>33</sup> **AVwV Baulärm** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG, (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)

<sup>34</sup> **SächsDSchG** - Sächsisches Denkmalschutzgesetz, Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist



